

ist das Bundesamt gehalten, bei den von Ihnen angesprochenen Fragen, Zurückhaltung zu üben. Wir bitten daher um Verständnis, den Ihrem Schreiben zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht näher bewerten zu können.

Für weitere Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Landesbehörden zu wenden (<https://www.bfn.de/infotehek/links.html>). Die in Ihrem Fall primär verantwortliche untere Naturschutzbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde des Landkreises Hof. Ihrem Anliegen wird man dort sicher nachgehen können.

Daneben besteht die Möglichkeit, sich mit Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ([www.dnr.de](http://www.dnr.de)) in Verbindung zu setzen, die bei entsprechender Anerkennung nach §§ 63, 64 Bundesnaturschutzgesetz, § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sowie §§ 10, 11 Umweltschadensgesetz über besondere Mitwirkungsrechte verfügen. Einige Vereinigungen (wie z.B. BUND oder NABU) sind nicht nur in Landesverbände, sondern auch in Ortsgruppen untergliedert.

Soweit Sie Rechtsberatung in Anspruch nehmen möchten, finden Sie Fachanwälte und -anwältinnen für Verwaltungsrecht mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Umwelt- und Naturschutzrecht über das amtliche Anwaltsverzeichnis ([www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org)) oder private Suchdienste (z.B. [www.anwaltauskunft.de](http://www.anwaltauskunft.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

